EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.8.2025
COM(2025) 472 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

über die Nichtanwendung von Zöllen auf die Einfuhren bestimmter Waren

ANHANG

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
0306 11 90	Langusten „Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.“, auch geräuchert, auch ohne Panzer, gefroren, einschließlich Langusten in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht (ausgenommen Langustenschwänze)
0306 12 10	Hummer „Homarus spp.“, ganz, auch geräuchert oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0306 12 90	Hummer „Homarus spp.“, auch geräuchert, auch ohne Panzer, gefroren, einschließlich Hummern in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht (ausgenommen ganze Hummer)
0306 32 10	Hummer „Homarus spp.“, lebend
1605 30 90	Hummer, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. nur geräuchert; ausg. Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen)

[1] Die KN-Codes stammen aus der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung gültig ist und mutatis mutandis in der durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassung gilt.